

# Ausführungsgesetz

vom 7. Februar 1991

zur Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt

## Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt:

auf das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG);

auf die Verordnung des Bundesrates vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (BSV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 9. Oktober 1990;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

### 1. KAPITEL

#### Anwendungsbereich

**Artikel 1.** <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Binnenschifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Kantons.

<sup>2</sup> Die rechtlichen Bestimmungen über die Benützung der öffentlichen Sachen, den Wasserbau, die Raumplanung und die Bauten, die Fischerei, die Jagd, den Natur- und Landschaftsschutz sowie den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Besteuerung der Schiffe wird durch die entsprechende Spezialgesetzgebung geregelt.

### 2. KAPITEL

#### Behörden und Organe

**Art. 2.** <sup>1</sup> Der Staatsrat übt die Oberaufsicht auf dem Gebiet der Schifffahrt aus.

Staatsrat

<sup>2</sup> Er hat ausserdem folgende Befugnisse:

- a) Er erlässt, soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter dies erfordert, die Vorschriften, die nötig sind, um die Schifffahrt zu verbieten oder einzuschränken oder die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe zu begrenzen (Art. 3 Abs. 2 BSG).
- b) Er erlässt die besonderen örtlichen Vorschriften, um die Sicherheit der Schifffahrt und den Umweltschutz zu gewährleisten (Art. 25 Abs. 3 BSG).
- c) Er schliesst im Rahmen seiner Zuständigkeit die nötigen Vereinbarungen, wenn ein Gewässer das Gebiet anderer Kantone berührt (Art. 4 Abs. 1 BSG).
- d) Er erlässt den Gebührentarif über die Schifffahrt.
- e) Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

<sup>3</sup> Bevor er Vorschriften im Bereich der Schifffahrt erlässt, hört er die Ufergemeinden und die betroffenen Organisationen an.

Polizei-  
departement

**Art. 3.** Das Polizeidepartement hat folgende Befugnisse:

- a) Es erteilt die zusätzlichen Bewilligungen, wenn die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzt ist (Art. 13 Abs. 3 BSG).
- b) Es entscheidet über die Ausnahmbewilligungen zu den bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 163 Abs. 1 Bst. a-e BSV).
- c) Es trifft die Entscheide und Massnahmen, welche dieses Gesetz oder dessen Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich einer andern Behörde übertragen.

Strassen-  
und Brücken-  
departement

**Art. 4.** Das Strassen- und Brückendepartement hat folgende Befugnisse:

- a) Es sorgt dafür, dass die öffentlichen Gewässer schiffbar bleiben (Art. 5 Abs. 1 BSG).
- b) Es lässt die erforderlichen Signale, einschliesslich der Sturmwarnsignale, anbringen und unterhält sie (Art. 5 Abs. 1 BSG, Art. 36 Abs. 2 BSV).
- c) Es erteilt die Bewilligungen für den Betrieb von Hafen-, Umschlags- und Landungsanlagen (Art. 8 Abs. 1 BSG).

Amt für  
Strassen-  
verkehr und  
Schifffahrt

**Art. 5.** Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt hat folgende Befugnisse:

- a) Es erteilt und entzieht die Führerausweise und die Schiffsausweise.

- b) Es organisiert die Führerprüfungen und die amtlichen Prüfungen der Schiffe.
- c) Es bewilligt die speziellen Sicht- und Schallzeichen für Schiffe in besonderem Einsatz (Art. 28 und 33 BSV).
- d) Es entscheidet über die Gesuche betreffend Ausnahmen im Sinne von Artikel 163 Absatz 1 Buchstaben f-i BSV.
- e) Es erteilt und entzieht die Bewilligungen für nautische Veranstaltungen und Versuchsfahrten, für Sondertransporte, für den Personentransport auf Güterschiffen, für die Vermietung von Schiffen und für den Betrieb von Schifffahrtsschulen (Art. 27 Abs. 1 BSG; Art. 72–74 BSV).

**Art. 6.** Die Kantonspolizei hat folgende Befugnisse:

Kantonspolizei

- a) Sie übt die Schifffahrtspolizei aus.
- b) Sie beschränkt oder verbietet die Schifffahrt vorübergehend, um die Sicherheit der Schiffsführer und der Badenden zu gewährleisten; sie bringt die entsprechende Signalisation an.
- c) Sie entfernt Schifffahrtshindernisse und ergreift Massnahmen, wenn unmittelbare Gefahr droht oder weder der Halter noch der Eigentümer erreicht werden kann (Art. 6 BSG).
- d) Ist sie zu Wasser, so hilft sie in Zusammenarbeit mit den Rettungsgesellschaften bei der Bergung von Personen und Gütern.
- e) Sie kann beauftragt werden, bei den Führerprüfungen und den amtlichen Schiffsprüfungen mitzuarbeiten.

**Art. 7.** <sup>1</sup> Die Fischerei- und die Jagdaufseher arbeiten mit bei der Aufsicht über die Seen, Flüsse und Kanäle.

Fischerei- und Jagdaufseher

<sup>2</sup> Sie üben zudem die Befugnisse aus, die ihnen aufgrund der Spezialgesetzgebung zustehen.

### 3. KAPITEL

#### Besondere Bestimmungen

**Art. 8.** <sup>1</sup> Auf den Flüssen und Kanälen wird die Schifffahrt nur bewilligt, wenn der Durchfluss genügt und wenn weder die Tier- noch die Pflanzenwelt des Gewässers dadurch in Mitleidenschaft gezogen wird.

Schifffahrt auf den Flüssen und Kanälen

<sup>2</sup> Der Staatsrat bezeichnet die Flüsse und Kanäle, die der Schifffahrt offenstehen.

**Art. 9.** Ohne besondere Signalisation beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den Häfen 5 km/Std und auf Flüssen und Kanälen 15 km/Std.

Geschwindigkeitsbeschränkung

Standort  
der Schiffe

**Art. 10.** <sup>1</sup> Ein Schiffsausweis für ein Schiff, das auf öffentlichem Grund stationiert ist, wird nur erteilt, wenn eine Anlegeplatzbestätigung vorgelegt wird.

<sup>2</sup> Diese Bestätigung weist nach, dass der Gesuchsteller über einen Anlegeplatz in einem konzessionierten Hafen verfügt oder durch die Behörde ermächtigt ist, den öffentlichen Grund zu benützen, oder dass er für das Schiff über einen Standort an Land auf privatem Grund verfügt und sich verpflichtet, diesen nach jedem Verlassen des Wassers zu benützen.

<sup>3</sup> Befindet sich der Anlegeplatz nicht auf dem Wasser, so muss der Gesuchsteller der Behörde den Standort angeben und die nötigen Bestätigungen vorweisen.

Sicher-  
stellung  
a) Fälle

**Art. 11.** <sup>1</sup> Die Kantonspolizei stellt auf Kosten und Gefahr des Halters sicher:

- a) jedes widerrechtlich oder ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund abgestellte Schiff;
- b) jedes festgefahrene, gesunkene oder betriebsuntaugliche Schiff sowie andere Gegenstände, die die Schifffahrt behindern oder gefährden und nach Artikel 6 BSG entfernt werden müssen, soweit sie nicht zerstört sind.

<sup>2</sup> Offensichtlich wertlose Schiffe und Gegenstände, die ein Eigentümer aufgegeben hat, werden vernichtet.

b) Verfahren

**Art. 12.** <sup>1</sup> Der Halter wird über die Sicherstellung informiert und aufgefordert, das Schiff oder den Gegenstand unverzüglich abzuholen. Bleibt diese Aufforderung ohne Wirkung oder ist der Halter unbekannt oder kann er nicht erreicht werden, wird er durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt erneut dazu aufgefordert.

<sup>2</sup> Frühestens dreissig Tage nach der öffentlichen Aufforderung kann das Schiff oder der Gegenstand freihändig verkauft oder versteigert werden. Der Aktivsaldo wird, nach Abzug der Kosten für die Sicherstellung, während 5 Jahren hinterlegt und fällt nach Ablauf dieser Frist dem Staat zu.

<sup>3</sup> Schiffe oder Gegenstände, für die kein Käufer gefunden werden konnte, werden zerstört.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Sicherstellung gehen zu Lasten des Halters.

Vermietung  
von Schiffen,  
Schiffahrts-  
schulen

**Art. 13.** <sup>1</sup> Wer Schiffe vermieten oder eine Schifffahrtschule betreiben will, braucht eine Bewilligung, auch wenn er dies nebenamtlich tut.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) beweist, dass er über genügende Kenntnisse im Bereich der Schifffahrt verfügt;

b) mit den Bedingungen der Schifffahrt in der Region vertraut ist, in der seine Schiffe der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird für ein Jahr erteilt. Sie wird auf Gesuch hin erneuert.

## 4. KAPITEL

### Beschwerden

**Art. 14.** <sup>1</sup> Die Entscheide des Amtes für Strassenverkehr und Schifffahrt und der Kantonspolizei können mit Beschwerde beim Polizeidepartement angefochten werden.

<sup>2</sup> Die Entscheide des Polizeidepartements und des Strassen- und Brückendepartements können mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

<sup>3</sup> Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verfahren bei Verwaltungsbeschwerden. Die Beschwerdefrist beträgt jedoch dreissig Tage.

## 5. KAPITEL

### Strafbestimmungen

**Art. 15.** <sup>1</sup> Die Zuständigkeit zum Entscheid über Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons über die Binnenschifffahrt richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation und dem Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege.

Zuständigkeit und Verfahren

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Strafprozessordnung sind bei der Verfolgung dieser Widerhandlungen anwendbar.

**Art. 16.** <sup>1</sup> Die Blutprobe und die ärztliche Untersuchung nach Artikel 41 BSG ordnet der Untersuchungsrichter entsprechend den ihm durch die Strafprozessordnung übertragen Kompetenzen an.

Feststellung der Ange-trunkenheit

<sup>2</sup> Im übrigen sind die Artikel 138–142 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr sinngemäss anwendbar.

## 6. KAPITEL

### Schlussbestimmungen

**Art. 17.** Es werden aufgehoben:

Aufhebungen

a) das Gesetz vom 18. November 1870 betreffend die zu ergreifenden Massregeln zur Ordnung der Schifffahrt auf den freiburgischen Gewässern der Seen und Flüsse;

Inkraft-  
treten

b) der Beschluss vom 5. Juli 1963 betreffend die Polizeifunktionen der Fischereiaufseher in Sachen Schifffahrtspolizei.

**Art. 18.** <sup>1</sup> Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

<sup>2</sup> Er bestimmt das Inkrafttreten.

Also beschlossen vom Grossen Rat, zu Freiburg, am 7. Februar 1991.

Der Präsident:

Der 1. Sekretär:

J. DEISS

R. AEBISCHER

### DER STAATSRAT DES KANTONS FREIBURG

promulgiert dieses Gesetz, das am 1. Januar 1992 in Kraft tritt.

Freiburg, den 28. Mai 1991.

Der Präsident:

Der Kanzler:

E. GREMAUD

R. AEBISCHER